

Wenn nun 11 von 14 Handschriften und drei Drucke die Reform Kaiser Siegmunds neben diese Verfassungsurkunden stellen, dann läßt das zunächst wiederum einen breiten Überlieferungsfluß erkennen, in den als ein, um im Bilde zu bleiben, kleines Rinnsal auch die Reformatio Sigismundi eingemündet ist. Ferner aber zeigt diese Überlieferung, daß die Reformschrift als das verstanden wurde, als was sie sich ausgab: nämlich tatsächlich als Kaiser Siegmunds Reform, als eine authentische Verlautbarung des Kaisers, als die neben die Reformatio Friderici zu stellende und gestellte Reformatio Sigismundi.

Einem modernen Leser will das nicht einleuchten. Er kann sich nicht gut vorstellen, daß einem Leser des 15. Jahrhunderts die unterschiedliche sprachliche Gestalt der unruhigen, ja agitatorischen Reformschrift und des in der für solche Texte typischen Sprache formulierten Landfriedens nicht aufgefallen sein sollte, ganz abgesehen von der prophetischen Einkleidung der Reformatio Sigismundi.

Aber es kann nicht bezweifelt werden, daß die Reform Kaiser Siegmunds dort, wo wir aus der Überlieferung erkennen können, wofür sie gehalten worden ist, eben als Reform Kaiser Siegmunds gegolten hat. Denn das ergibt sich nicht nur aus der benachbarten Überlieferung. Das ergibt sich auch aus der Anordnung und Kommentierung des Textes in den Handschriften und Drucken.

Der Druck von 1476³²⁾ z. B. sagt in der der Reformatio Sigismundi vorangestellten Kaiserchronik von Siegmund, er habe in Basel einen Reformplan für die Christenheit vorgelegt, und es heißt dann ausdrücklich, daß die Reformatio Sigismundi dieser Plan sei: *die reformation ...*

mit der Reformatio Sigismundi hier interessierenden bis 1525 erschienenen Drucke den Landfrieden von 1442 *reformation* nennen.

³¹⁾ W. D. F r i t z nennt in der Einleitung zu seiner Ausgabe – MGH *Fontes iuris* 11 (1972) S. 13ff. – 7 Ausfertigungen, 37 lateinische Abschriften, 28 deutschsprachige Abschriften, 4 in französischer, 1 in spanischer Sprache sowie 9 Frühdrucke. Auch diese Zahlen geben die heute noch vorhandene Überlieferung nicht vollständig an. Allein aus dem Verzeichnis der handschriftlichen Überlieferung der Reformatio Sigismundi (K o l l e r, wie Anm. 1 S. 34ff.) lassen sich noch folgende Codices nennen: Luzern, Kantonsbibliothek Ms. 27 fol., Innsbruck, Servitenkloster Ms. I b 28 und Weimar, Landesbibliothek Ms. Fol. 73. In der Einleitung zu seiner deutschen Übersetzung – Die Goldene Bulle (1978) S. 36 spricht F r i t z von 60 lateinischen Handschriften und 40 Übersetzungen der Goldenen Bulle.

³²⁾ Druck I, vgl. K o l l e r (wie Anm. 1) S. 40f. und B e e r (wie Anm. 7) S. 18*f. Gesamtkatalog der Wiegendrucke 3 (1928) Nr. 3163. Hiernach sind 21 Exemplare „und einige andere“ bekannt. Zum Drucker und Verfasser der den Hauptbestandteil des Bandes ausmachenden Kaiser- und Papstchronik, Johannes Bämle in Augsburg, siehe F. G e l d n e r, Die deutschen Inkunabeldrucker 1 (1968) S. 138.